

Merkblatt, Erhebung der Hundesteuer

Hundedatenbank – Registrierung von Hunden, Adressänderung

Ab dem 1. Januar 2016 hat die Hundedatenbank mit dem Namen AMICUS die bisherige ANIS-Datenbank abgelöst. Sie haben mit Ihrem Login von ANIS auf der neuen Datenbank www.amicus.ch Zugang zu Ihren Daten und zu denjenigen Ihrer Hunde. Sie können E-Mailadresse, Telefon-Nr. und Sprache selbst verwalten. Sie melden Abgabe, Übernahme, Ausfuhr und Tod Ihres Hundes. Sie können eine Ferienadresse, den Beginn der Schutzhundeausbildung und den Einsatzzweck erfassen. Weiter können Sie die PetCard nachbestellen. Wenn Sie Ihre Personendaten oder Adresse ändern wollen, wenden Sie sich an die Gemeinde (SuB@steinhausen.ch oder FuV@steinhausen.ch). Möchten Sie Hundedaten ändern, wenden Sie sich bitte an den Tierarzt.

Hundesteuer

Die Rechnungstellung erfolgt gemäss der uns zur Verfügung stehenden Datenbank bei der AMICUS. Sollte der in Rechnung gestellte Betrag nicht mit den nachfolgenden Bestimmungen aus dem Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer entsprechen, möchten Sie uns dies mitteilen.

Auszug aus dem Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer

§ 11 Für jeden in der Gemeinde Steinhausen gehaltenen Hund im Alter von über drei Monaten hat der Halter eine Abgabe von Fr. 70.-- pro Kalenderjahr zu entrichten.

Diese Abgabe ermässigt sich auf die Hälfte

- für einen Hund, der das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni erreicht
- für einen Hund, der nach dem 30. Juni in die Gemeinde eingeführt wird
- wenn der Hund zum Schutz eines landwirtschaftlichen Betriebs gehalten wird
- wenn der Hundehalter AHV- oder IV-Bezüger ist
- wenn ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft vorliegt und der Hund so gehalten wird, dass er jederzeit im öffentlichen Interesse eingesetzt werden kann, sofern er nicht gemäss § 12 von der Abgabe befreit ist.

§ 12 Die Hundehalter sind von der in § 11 genannten Abgabe befreit für

- Diensthunde, die von Polizeiorganen für ihren Dienst verwendet werden
- Militärhunde, sofern ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegt
- Ausgebildete Schutz-, Sanitäts- und Lawinenhunde, wenn ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse stehen, vorliegt
- Blindenhunde, wenn der Nachweis vorliegt, dass der Hundehalter blind ist
- Hunde, die sich weniger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten

§ 13 Geht ein Hund ein, so ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabejahres keine Abgabe zu bezahlen.

Verunreinigung durch Hundekot

Die Mehrzahl der Tierhalter hält sich an die nachstehende Regelung und trägt dadurch zu einem sauberen Dorf und sauberen Wiesen bei. Diesen danken wir. Leider gibt es vermehrt aber Ausnahmen. Wir erinnern daran, dass Hundehalter Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen haben, dass sie Personen weder durch fortwährendes Gebell, Geheul noch auf andere Weise belästigen. Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen dürfen nicht verunreinigt werden. Zuwiderhandlungen werden gemäss § 4 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Zug mit Busse oder Haft bestraft, sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt.